



Wenn der Weg sich scheidet

Ein Text zum Thema Trennung und Finanzen

Ein Prozess

Sie stehen an einer Wegkreuzung mitten in der Landschaft. Die Reise, die hinter ihnen liegt, war ein beschwerliches Stück Weg. Am Anfang sah es nicht so aus, doch jetzt ist klar: Es gibt keinen Weg zurück und auf demselben Weg weiterreisen ist auch keine Alternative. Eine Richtungsänderung steht bevor.

Eine Trennung kann vorübergehender Natur sein, mit offenem Ausgang oder definitiv das Ende einer Beziehung einläuten. Ist die Entscheidung zur Trennung erst einmal gefällt, beginnt eine Reise in ein unbekanntes Land. Orientierungshilfen sind gefragt.

Die Lebensbereiche neu ordnen

Nun gibt es einiges zu klären: Wie sagen wir es den Kindern? Wie dem Umfeld? Wer bleibt in der angestammten Wohnung? Wie wird die Obhut der Kinder geregelt? Wie werden die Möbel aufgeteilt? Je nach Situation gibt es weitere Bereiche, die geregelt werden müssen. Und „last but not least“ geht es auch ums Geld. Grundsätzlich gilt in der Trennungszeit, dass sich das Paar über jeden Lebensbereich einvernehmlich einigen kann, solange das Kindeswohl (bzw. auch das Wohl der involvierten Erwachsenen) nicht gefährdet ist. Eine aussergerichtliche Einigung hat den Vorteil, dass eher massgeschneiderte Lösungen zustande kommen und dass vorläufig die Gerichtskosten entfallen. Mit einer aussergerichtlichen Trennungsvereinbarung kann alles Wichtige festgehalten werden.

Das liebe Geld

Die Regelung der Finanzen ist eine zentrale Frage. Ausser es werden auf beiden Seiten existenzsichernde, etwa gleich hohe Einkommen erzielt, bedeutet die Trennung für die meisten Paare eine spürbare Einbusse an Lebensstandard. Das Paar hat, genau wie während der Ehe, eine gegenseitige Offenlegungspflicht in Bezug auf die Einkommen und auf die Vermögenswerte. Für die Regelung des Unterhalts ist zu empfehlen, von Anfang an mit offenen Karten zu spielen. Werden Einkommen angesichts der Trennung bewusst gesenkt, so kann ein Gericht Annahmen über das effektiv erzielbare Einkommen treffen oder auch von einem zusätzlichen Einkommen bei einem bisher nicht berufstätigen Elternteil ausgehen.

Wie wird gerechnet

Die allgemein anerkannte und auch von den Gerichten eingesetzte Berechnungsart für die Ermittlung von Unterhaltsbeiträgen ist die Bedarfsberechnung nach betreibungsrechtlichem Existenzminimum.

Bei den Einnahmen werden zuerst alle monatlichen Einkünfte erfasst. Kinder-, Ausbildungs- und besondere Sozialzulagen werden separat aufgeführt. Unregelmässige Einnahmen werden durch 12 Monate geteilt - für Vermögenserträge gilt dasselbe.

Auf der Ausgabenseite werden für Auslagen wie Lebensmittel, Wäsche, Taschengeld, Handy etc. Grundbeträge (unten aufgelistet) eingesetzt. Dazu kommen spezielle Auslagen für die Kinder (z.B. Musikschule, Nachhilfeunterricht), die Kosten für Wohnen, Krankenkasse (nur die Prämien Grundversicherung nach KVG) und unvermeidbare Auslagen im Zusammenhang mit der Berufsausübung. Ist genügend Geld vorhanden, werden monatliche Raten für die Steuern eingesetzt und noch weitere Posten wie die Prämien der Krankenkassen Zusatzversicherung nach VVG berücksichtigt. Die Summe all dieser Ausgaben zeigt den monatlichen Bedarf der beiden Parteien auf.

Dem unterhaltspflichtigen Ehepartner wird in jedem Fall das betriebsrechtliche Existenzminimum (unter Umständen ohne Steuern) zugestanden. Entsteht ein Überschuss wird dieser meistens anteilmässig aufgeteilt. Die Budgetberatungsstellen kennen die in der eigenen Region üblichen Möglichkeiten für die Aufteilung eines Überschusses. Entsteht am Ende ein Minus, so muss das von dem Elternteil getragen werden, der Unterhalt erhält. Es kann sein, dass dieser Elternteil Anspruch auf ergänzende Sozialhilfe hat.

Ist das gemeinsame Einkommen der Familie sehr hoch, muss eine Trennung nicht zu einer Einschränkung des Lebensstandards führen. In diesem Fall kann ein Budget nach bisherigem Lebensstandard erstellt werden.

Grundbeträge

Die Budgetberaterinnen und Budgetberater kennen die Zahlen für die Grundbeträge und sie wissen, ob es in ihrer Region Abweichungen von den unten genannten Zahlen gibt.

Grundbeträge (Stand 2010)

1'200 für Einzelperson

1'350 für Alleinerziehende

1'700 für Ehepaar, qualifiziertes Konkubinat (Als qualifiziertes Konkubinat gilt ein Paar meistens dann, wenn sie ein gemeinsames Kind haben oder die Beziehung bereits fünf Jahre besteht.)

1'100 für Einzelperson in Haushaltsgemeinschaft

1'250 für Alleinerziehende in Haushaltsgemeinschaft

850 halber Ehepaar Grundbetrag

400 Zuschlag für Kinder bis 10 Jahren

600 Zuschlag für Kinder ab 10 Jahren

Budgetberatungsstellen

Budgetberatungsstellen unterstützen sowohl bei der Festlegung des neuen finanziellen Rahmens, als auch bei der Einteilung des Geldes in der neuen Lebenssituation. Die Budgetberaterinnen und Budgetberater kennen die verschiedenen Berechnungsarten. Sie können ein Budget nach betriebsrechtlichem Existenzminimum, ein Budget nach reduziertem Lebensstandard oder ein Budget nach bisherigem Lebensstandard erstellen.

Der Gang vor Gericht

Der Gang vor Gericht ist dann notwendig, wenn sich das Paar nicht einigen kann oder es im Hinblick auf Inkasso oder Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen einen Rechtstitel braucht. Bis der Fall entschieden wird, kann das je nach Kanton Tage bis Monate dauern. Darum ist oft eine gute Zwischenlösung von Nöten, die auch noch nachträglich von einem Gericht bewilligt werden kann. Es muss darauf hingewiesen werden, dass aus den Budgets der Budgetberatungsstellen kein Rechtsanspruch entsteht und das Gericht einen Ermessensspielraum hat. Rechtsberatungsstellen können in Bezug auf eine aussergerichtliche Vereinbarung oder einen Gang vor Gericht Orientierung bieten.

Buchempfehlungen

Trachsel, Daniel, Trennung – von der Krise zur Lösung, Auflage: 3., überarbeitete und aktualisierte Auflage, April 2012, ISBN: 978-3-85569-538-6

Trachsel, Daniel, Scheidung, Auflage: 16., überarbeitete und aktualisierte Auflage, Januar 2012, ISBN: 978-3-85569-517-1

Döbeli Cornelia, Wie Patchworkfamilien funktionieren, Auflage: 1. Auflage, September 2013, ISBN: 978-3-85569-767-0

Autorin: Andrea Schmid-Fischer, Budgetberaterin bei der Frauenzentrale Luzern